

Einfache Anfrage Baumgartner-Flawil vom 17. August 2007

## **Lehrpersonen an privaten Sonderschulen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. September 2007

Mit einer Einfachen Anfrage vom 17. August 2007 stellt Daniel Baumgartner-Flawil Fragen zur Anstellung der Lehrpersonen an Sonderschulen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Volksschulgesetz sieht für die Beschulung behinderter Kinder bei Bedarf die Sonderschulung vor. Im Gegensatz zum Unterricht in den Regel- und Kleinklassen erfolgt die Sonderschulung nicht in der öffentlichen, von Schulgemeinden oder politischen Gemeinden getragenen Volksschule, sondern in separaten, privat getragenen Institutionen. Der Kanton anerkennt geeignete Einrichtungen, erteilt diesen mit einem Sonderschulkonzept einen Leistungsauftrag und übernimmt zusammen mit den Gemeinden weitgehend deren Finanzierung.

Im Rahmen des Sonderschulkonzeptes macht der Kanton den anerkannten Sonderschulen auch Vorgaben über die fachliche Qualifikation der Lehrpersonen. Zudem bestimmt er, in welchem Umfang deren Löhne für die kantonale Finanzierung der Institutionen angerechnet werden; dabei orientiert er sich im Wesentlichen an den Ansätzen, die er im Rahmen des Lehrerbessoldungsgesetzes für die öffentliche Volksschule vorschreibt. Von diesem indirekten Einfluss des Kantons abgesehen ist die Anstellung der Pädagoginnen und Pädagogen an Sonderschulen Sache der Schulen. Diese sind bei der Rekrutierung und bei der Bestimmung der Rahmenbedingungen frei und ausschliesslich dem Privatrecht verpflichtet. Schweizerische Lehrpersonen an Sonderschulen sind nach den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts im Obligationenrecht angestellt.

Bis Ende des Jahres 2007 beteiligt sich neben dem Kanton und den Gemeinden auch der Bund (Invalidenversicherung [IV]) an der Sonderschulung; insbesondere finanziert dieser die Sonderschulen mit. Auf das Jahr 2008 wird die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vollzogen. Dabei zieht sich die IV aus der Mitbestimmung und Mitfinanzierung im Sonderschulwesen zurück. Die Kantone werden somit für die Ausgestaltung der Behindertenpädagogik grundsätzlich frei. Für eine Übergangszeit von drei Jahren, d.h. bis zum Jahr 2010, sind sie indessen von der Bundesverfassung verpflichtet, die bisherigen Leistungen der IV unverändert an die Sonderschulen weiter zu geben. In Nachachtung dieser Verpflichtung werden auf das Jahr 2008 die gesetzlichen Grundlagen für das Sonderschulwesen im Sinn einer Übergangsordnung angepasst. Die Anpassung geschieht durch Änderung des Gesetzes über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen und der Sonderschul-Verordnung. Diese Rechtsänderungen sind in den so genannten Mantelerlassen zur zusammengefassten Umsetzung der NFA in allen Politikbereichen eingebettet. Für die Zeit ab dem Jahr 2011 wird im Erziehungsdepartement ein Projekt «Sonderpädagogik» eingerichtet. Dieses Projekt hat zur Aufgabe, die definitive Eingliederung des Sonderschulwesens in die öffentliche Volksschule nach dem Rückzug der IV und dem Auslaufen des Übergangsregimes vorzubereiten. Dabei ist insbesondere auch ein Konkordat der Kantone umzusetzen, mit dem Eckwerte zur Sonderpädagogik im Allgemeinen und zur Sonderschulung für behinderte Kinder im Besonderen verankert werden.

Die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen an Sonderschulen werden von der Übergangsordnung nach der NFA grundsätzlich nicht berührt. Die entsprechenden, bestehenden Vorgaben des Kantons werden für die Jahre 2008 bis 2010 nicht geändert. Für die Zeit nach dem Jahr 2010 werden neben allem anderen auch die Organisation bzw. die Strukturen der Sonderschulung überprüft. Je nach dem Ergebnis wäre auch die Rechtsnatur der Lehreranstellungen betroffen. Das Ergebnis ist zurzeit offen.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Nach dem geltenden Recht ist die Trägerin oder der Träger einer privaten Sonderschule im Rahmen der Vorschriften des Bundes über die berufliche Vorsorge frei, wie sie bzw. er die Lehrpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichern will. Sie bzw. er kann, muss aber nicht als Vorsorgeeinrichtung die Versicherung bei der kantonalen Lehrerversicherungskasse vorsehen (vgl. Art. 4 der Verordnung über die kantonale Lehrerversicherungskasse).
2. Eine private Sonderschule ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihren Lehrpersonen eine Altersentlastung auszurichten. Für die Kantonsbeiträge anrechenbar ist eine Altersentlastung im gleichen Umfang, wie sie für die Lehrkräfte der öffentlichen Volksschule vorgeschrieben ist.
- 3./4. Die Rechtsgrundlagen einer privaten Sonderschule bedürfen mit Blick auf den kantonalen Leistungsauftrag (Sonderschulkonzept) der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement. Bezüglich Lehrpersonen steht dabei die Sicherstellung der Schulqualität, d.h. die fachliche Befähigung im Vordergrund. Darüber hinaus wird auf die Anstellungsbedingungen kein Einfluss genommen.
- 5.-7. Die Neuregelung des Sonderschulwesens für die Zeit ab dem Jahr 2011 ist noch offen. Entsprechend lassen sich heute keine Aussagen zur Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen an Sonderschulen machen.